Corporate Governance Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) folgenden Bericht:

Erläuterung der Entsprechenserklärung

Die Gesellschaft begrüßt die Zielsetzung des Kodex, international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Deutschland durchzusetzen, und entspricht den Empfehlungen des Kodex mit wenigen Ausnahmen. Am 17.06.2011 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG für das laufende Geschäftsjahr abgegeben und lediglich folgende Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex benannt und begründet:

- In Ziffer 2.3.2 des Kodex wird empfohlen, den Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einladungen zu Hauptversammlungen sowie sämtliche HV-Vorlagen direkt auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dieser Empfehlung wird die Gesellschaft nicht nachkommen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für ausreichend, dass die Aktionäre die Einladung zur Hauptversammlung und den Geschäftsbericht über die Depotbanken erhalten, die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird und sowohl die Einladung als auch der Geschäftsbericht und etwaige weitere HV-Vorlagen auf den Internetseiten der Gesellschaft zum Download zur Verfügung stehen.

- In Ziffer 3.8 des Kodex wird empfohlen, bei sogenannten D&O-Versicherungen einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Höhe der festen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für eineinhalb Jahre vorzusehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten einen derartigen Selbstbehalt angesichts der geringen Höhe der Aufsichtsratsvergütung weder für erforderlich noch für zweckmäßig und haben eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalte für den Aufsichtsrat abgeschlossen. Für die Mitglieder des Vorstands wurden Selbstbehalte im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen vereinbart.

- In Ziffer 4.2.3 des Kodex wird die Aufteilung der Vorstandsvergütung in feste und variable Bestandteile empfohlen. Der Aufsichtsrat ist dieser Empfehlung beim Alleinvorstand nicht gefolgt und hat lediglich eine relativ geringe feste Vergütung vereinbart. Dieser ist am Grundkapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt und einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG schon deshalb verpflichtet. Der Aufsichtsrat hält es nicht für erforderlich, diese Verpflichtung durch eine variable, auf die Unternehmensentwicklung ausgerichtete Vergütung zu verstärken.

- In den Ziffern 4.2.5 und 5.4.6 des Kodex wird empfohlen, in den Corporate Governance Bericht auch einen Vergütungsbericht aufzunehmen, der eine detaillierte und individualisierte Darstellung der an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen enthält. Vorstand und Aufsichtrat sind der Auffassung, dass die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang und in den Konzernanhang aufzunehmenden Informationen über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ausreichen und eine nochmalige Darstellung und weitere Aufschlüsselung im Rahmen eines Vergütungsberichts zu keinem nennenswerten Informationsgewinn für die Aktionäre führt.

- In Ziffer 5.3.1 des Kodex wird die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, in Ziffer 5.3.2 insbesondere die Bildung eines Prüfungsausschusses und in Ziffer 5.3.3 die Bildung eines Nominierungsausschusses empfohlen. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus drei Mitgliedern besteht und auch jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens drei Mitglieder angehören müssten, hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen derzeit weder für erforderlich noch für zweckmäßig.

- Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere zur angemessenen Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat gesetzt und ist dementsprechend nicht dazu in der Lage, eine derartige konkrete Zielsetzung bei Wahlvorschlägen zu berücksichtigen, die er der Hauptversammlung unterbreitet. Der Corporate Governance Bericht wird keine Ausführungen zu einer derartigen konkreten Zielsetzung und zum Stand ihrer Umsetzung enthalten (Kodex Ziffer 5.4.1, Absätze 2 und 3). Der Aufsichtsrat hält die

Festlegung konkreter Ziele, also die Benennung von absoluten Zahlen oder Quoten sowie von Umsetzungsfristen, im Zusammenhang mit Diversity und mit der Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat nicht für sachgerecht. Er ist der Auffassung, dass der Aufsichtsrat nur dann im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils bestmöglich zusammengesetzt werden kann, wenn bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat nicht deren Geschlecht, sondern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausschlag geben.

- In Ziffer 5.4.6 des Kodex wird für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung empfohlen, die aus festen und aus erfolgsorientierten Bestandteilen besteht. Darüber hinaus sollen sich der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen auf die Höhe der Vergütung auswirken. Die Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keine erfolgsorientierten Bestandteile, da Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass derartige Vergütungsbestandteile vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig sind. Die Hauptversammlung 2008 hat sich anlässlich der Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung mit großer Mehrheit der Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats angeschlossen. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats können sich nicht auf die Höhe der Vergütung auswirken, da der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bilden wird, solange er nur aus drei Personen besteht.

- In Ziffer 7.1.2 des Kodex wird empfohlen, den Konzernabschluss innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Fristen einzuhalten, kann die Einhaltung aber angesichts der Zahl der in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehenden Unternehmen nicht garantieren. Der Konzernabschluss und der Halbjahreszwischenbericht werden in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Fristen von vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen sind.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum 31.12.2010 hat der Alleinvorstand Hans-Dieter Lorenz 3.065.869 Aktien der Gesellschaft gehalten.
Mitglieder des Aufsichtsrats waren am Grundkapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

Wertpapierorientierte Anreizsysteme

Aktienoptionen oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bestehen bei der Gesellschaft derzeit nicht.